



Antragsverfahren Hilfsprogramm Laienmusik Bayern

Für die Umsetzung des Hilfsprogramms Laienmusik gelten folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigt sind Laienmusikvereine, die in einem der Laienmusik - Dachverbände Mitglieder sind; keine Förderung von kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Schulchören und -orchestern sowie Vereinen / Ensembles, die nicht in Laienmusikverbänden Mitglieder sind
- Projektförderung im Rahmen einer Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinien Laienmusik: Reguläre Laienmusikförderrichtlinie stellt auf musikalische Aktivitäten mit überregionaler Bedeutung ab; dies wird im Rahmen des Hilfsprogramms aufgrund der coronabedingten Einnahmeausfälle und der Einschränkungen überregionaler Veranstaltungen erweitert auf örtliche Aktivitäten der Laienmusikvereine
- Fördergegenstand sind musikalische Aktivitäten der Vereine wie Konzerte einschließlich GEMA-Kosten, Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüssen (anstelle von Honoraren für Ensembleleiter), Kosten der Ensembleleiter, musikalische Aushilfen, besondere Maßnahmen aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten, Noten- und Instrumentenbeschaffungen
- nicht gefördert werden können laufende Vereinsausgaben (z.B. Mieten)
- Laufzeit: 15.03.2020 bis 31.12.2020
- Förderumfang: nach Bedarf bis zu 1.000 Euro pro Verein zzgl. bis zu 500 pro weiterem Ensemble
- vereinfachtes Antragsverfahren mit Verwendungsbestätigung
- Die Mittel werden den Laienmusikverbänden vom Ministerium über den Bayerischen Musikrat zur Verfügung gestellt. Antrags- und Bewilligungsstellen sind die Dachverbände der Laienmusik.

ACHTUNG WICHTIG.

Im Anschluss an die Förderentscheidung und Auszahlung der Mittel ist die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses mit einer Verwendungsbestätigung gegenüber dem BVV zu erklären. **Diese Verwendungsbestätigung ist im Zeitraum 1. Januar bis spätestens 31. März 2021** abzugeben, andernfalls sind die Mittel des Hilfsprogramms zurückzuzahlen. Das Formular für die Verwendungsbestätigung erhalten Sie von uns per Post mit dem Förderentscheid. Wir bitten um unaufgeforderte Rücksendung des ausgefüllten Formulars in o. g. Zeitraum. Ein Muster dieser Verwendungsbestätigung finden Sie in den Anlagen auf dieser Seite.

Belege und sonstige Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese dem Laienmusikverband vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall einer nachträglichen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschussmittel durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

